

TOP 47:

Verordnung zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 591/17

I. Zum Inhalt

Die Verordnung hat im Wesentlichen die Neufassung wichtiger Teile der Gesundheitsschutz-Bergverordnung sowie in deutlich geringerem Umfang weiterer arbeitsschutzbezogener Verordnungen zum Gegenstand. Daneben werden Änderungen an Bergverordnungen ohne Bezug zum Arbeitsschutz geändert. Hier geht es vor allem um die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung und die Allgemeine Bundesbergverordnung.

Die Änderungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung betreffen im Wesentlichen die Regelungen zu ärztlichen Untersuchungen sowie Regelungen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und den Schutz vor fibrogenen Grubenstäuben.

Die Neufassung von Teilen der 1991 in Kraft getretenen aber seitdem nicht wesentlich geänderten Gesundheitsschutz-Bergverordnung und - im Zusammenhang damit - die Änderung weiterer arbeitsschutzbezogener Vorschriften resultiert vor allem daraus, dass sich zwischenzeitlich zahlreiche rechtliche und tatsächliche Entwicklungen ergeben haben, die eine Anpassung dringend erforderlich machen. So hat sich die Rechtssystematik im Bereich von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge weiterentwickelt und das allgemeine Gefahrstoffrecht enthält heute zum Teil strengere und detailliertere Regelungen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesundheitsschutz-Bergverordnung. Diese wird daher stärker als bisher am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht orientiert. Anpassungsbedarf ergibt sich unter anderem dort, wo die dazu bestehenden Rechtsvorschriften inzwischen einen besseren Schutz gewähren oder entsprechende Regelungen in Kürze zu erwarten sind. Dies ist etwa bei Regelungen zum Schutz vor fibrogenen Stäuben oder den zu erwartenden EU-rechtlichen Regelungen zu Quarzfeinstaub der Fall. Daneben werden die Regelungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung auf das den Besonderheiten des Bergbaus Rechnung tragende Maß reduziert und von unnötigen Doppelregelungen entlastet.

Bei den Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung und den Änderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung handelt es sich nicht um arbeits- und gesundheitsschutzbezogene Regelungen.

Die Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung soll vor allem Vollzugsprobleme und Widersprüche im Hinblick auf Regelungen beseitigen, die durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 in die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung eingefügt wurden.

Die Änderung des § 22c Absatz 4 Allgemeine Bundesbergverordnung ist erforderlich, um eine Anpassung an den am 11. Februar 2017 in Kraft getretenen § 104a des Wasserhaushaltsgesetzes vorzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einigen - überwiegend redaktionellen und klarstellenden - Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 591/1/17** ersichtlich.